

Beitragsordnung Gartenbauverein Bad Cannstatt e. V.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §3, §5 und §15 der Vereinssatzung in der Fassung vom 24.10.2021.

§ 2 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bis spätestens zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an. Für das Kalenderjahr 2023 beläuft sich die Frist auf 30.06.2023.

§ 4 Höhe des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag beträgt EUR 30,00.

§ 5 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (2) Sollte das Konto des Mitgliedes am Tage der Abbuchung des Mitgliedsbeitrages keine Deckung aufweisen oder aus anderen Gründen der Beitrag retourniert werden, so behält sich der Verein vor, die daraus entstehenden Gebühren und alle damit verbundenen Unkosten dem Mitglied zu belasten.
- (3) Alternativ besteht die Möglichkeit, dass der Mitgliedsbeitrag per Überweisung beglichen wird.

§ 6 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist die Zahlung nur auf das folgende Konto zulässig:

Volksbank Stuttgart eG · IBAN: DE13 6009 0100 0501 7080 06 · BIC VOBADESS

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

§ 7 Beitragsrückstand

- (1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5 Euro je Mahnung.
- (2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 9 Änderungen

- (1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 05.03.2023 in Kraft.

Der Vorstand